VERORDNUNG (EWG) Nr. 2315/72 DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 1972

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1770/72 über Durchführungsbestimmungen zu den zusätzlichen Bedingungen, denen aus Drittländern eingeführter Wein für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch entsprechen muß

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1651/72 [2], insbesondere auf Artikel 28 Absatz 5 und Artikel 35,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2292/72 vom 31. Oktober 1972 [3] hat der Rat das Datum der Inkraftsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 des Rates vom 20. Juli 1971 zur Festsetzung zusätzlicher Bedingungen, denen eingeführter Wein, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, entsprechen muß [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1373/72 [5], hinausgeschoben.

Dementsprechend erscheint es unerläßlich, auch das Datum der Inkraftsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1770/72 der Kommission vom 3. August 1972 über Durchführungsbestimmungen zu den zusätzlichen Bedingungen, denen aus Drittländern eingeführter Wein für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch entsprechen muß [6], hinauszuschieben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1770/72 genannte Datum 1. November 1972 wird durch das Datum 1. April 1973 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

---

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 174 vom 1. 8. 1972, S. 52.
(3) Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts.
(4) ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 3.
(5) ABl. Nr. L 149 vom 1. 7. 1972, S. 8.
(6) ABl. Nr. L 191 vom 21. 8. 1972, S. 31.